

Förderziel

Zur Förderung der Volkswirtschaft des Landes übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Finanzierungen. Die Begleitung von Unternehmen in **Krisensituationen** erfolgt auf der Grundlage der Sanierungs-Bürgschaftsrichtlinie.

Wer wird gefördert?

Mit Sanierungsbürgschaften werden gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) und **Großunternehmen** mit einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern gefördert, die nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der EU (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S.1) als ein **Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)** einzustufen sind.

Neu gegründete Unternehmen, d.h. Unternehmen deren Aufnahme der Geschäftstätigkeit weniger als drei Jahre zurückliegt, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Sanierungs-Bürgschaftsrichtlinie. Auch für Unternehmen, die auf Grundlage der De-minimis Verordnung gefördert werden können, findet die Sanierungs-Bürgschaftsrichtlinie keine Anwendung. Hierfür gelten die allgemeinen Förderbedingungen, vgl. Merkblatt „*Bürgschaften KMU und Großunternehmen*“.

Landwirtschaftliche Unternehmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Sanierungs-Bürgschaftsrichtlinie. Es gelten die Förderbedingungen für die Landwirtschaft, vgl. Merkblatt „*Bürgschaften Landwirtschaftsunternehmen*“.

Was ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Mehr als die Hälfte des Stammkapitals bzw. der ausgewiesenen **Eigenmittel** ist infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt: Nach Abzug dieser Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Eigenkapitalelementen ist mehr als die Hälfte des Stammkapitals bzw. der ausgewiesenen Eigenmittel verbraucht.
- Das Unternehmen befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder es liegen **Insolvenzgründe** gemäß

§ 17 (Zahlungsunfähigkeit) oder § 19 (Überschuldung) der Insolvenzordnung vor.

- Bei einem Großunternehmen lag in den vergangenen zwei Jahren der **Verschuldungsgrad** (Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital) **über 7,5** und das Verhältnis des **EBITDA zum Zinsaufwand unter 1,0**. Maßgebliche Stichtage sind der Zeitpunkt der Beihilfegewährung sowie der Vorjahresstichtag.

Welche Förderung gibt es?

Bürgschaften werden für Kredite zur Begleitung von Sanierungen sowie für die Finanzierung von Insolvenzplanverfahren gemäß §§ 217 ff. InsO oder von Schutzschirmverfahren gemäß § 270 b InsO gewährt.

Welche erhöhten Anforderungen gelten?

- Zunächst sind alle Möglichkeiten zur Finanzierung der Sanierung durch die am Erhalt des Unternehmens Interessierten, wie Gesellschafter, Gläubiger und Mitarbeiter, auszuschöpfen.
- Bürgschaften werden auf Basis eines schlüssigen Sanierungskonzeptes übernommen, das innerhalb eines Zeitraums von i.d.R. 3 Jahren die Wiederherstellung der dauernden Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse erwarten lässt (**Umstrukturierungsbürgschaft**).
- Rettungsphase: Kredite, die einen in der Phase bis zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes oder Abwicklungsplanes bestehenden Bedarf decken, können ebenfalls verbürgt werden. Der Kredit darf höchstens den Liquiditätsbedarf decken, der für die Weiterführung des Unternehmens für einen Zeitraum von **6 Monaten** erforderlich ist (**Rettungsbürgschaft**).
Im Anschluss an die Rettungsbürgschaft ist eine Umstrukturierungsbürgschaft möglich.

Voraussetzung für Umstrukturierungsbürgschaften

- Der von öffentlichen Beihilfen freie Sanierungsbeitrag soll grundsätzlich mindestens 25 % der Kosten der Sanierung bei kleinen, mindestens 40 % bei mittleren und mindestens 50 % bei Großunternehmen betragen.

Dabei müssen die Beiträge des Unternehmens und seiner Gesellschafter zu den Sanierungskosten so hoch wie möglich sowie die Beiträge von Gläubigern und Mitarbeitern angemessen sein.

- Mittlere und große Unternehmen müssen Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. strukturelle Maßnahmen, Verhaltensmaßregeln oder Marktöffnungsmaßnahmen durchführen. Kleine Unternehmen dürfen während der Sanierung keine Kapazitätserhöhungen vornehmen.

Option für KMU: vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft

- Für KMU können zur Finanzierung der Erstellung und (sofortigen) Umsetzung eines Sanierungskonzeptes oder Abwicklungsplanes für einen Zeitraum von 18 Monaten kombinierte Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.
- Innerhalb von 6 Monaten ab Bürgschaftsübernahme ist ein Sanierungskonzept vorzulegen, das mindestens die Maßnahmen zur Wiedererlangung seiner Rentabilität enthält.
- Die Kreditrückführung muss auch außerhalb der Umsetzung des Sanierungskonzeptes oder Abwicklungsplans gesichert erscheinen.
- Im Anschluss an die „vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft“ kann sich eine „Umstrukturierungsbürgschaft“ anschließen.

Wer kann Anträge stellen?

Bürgschaftsanträge können von Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften – „**Kreditgebern**“ – mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum gestellt werden. **Unternehmen** können eine Vorprüfung ihres Vorhabens beantragen.

Bürgschaftshöhe und -laufzeit

Bürgschaften werden in Höhe von **maximal 80 %** des Kreditbetrages übernommen. Betriebsmittelkredite werden für die Dauer von maximal 8 Jahren verbürgt, Investitionskredite für maximal 15 Jahre und Immobilienfinanzierungen für maximal 20 Jahre.

Für Betriebsmittelkredite wird die Bürgschaft nach der Hälfte der Laufzeit degressiv gestaffelt.

Besicherung des Kredites

Eine separate Besicherung des für einen verbürgten Kredit zu übernehmenden – i.d.R. 20 %igen – Selbstbehaltes des Kreditgebers ist nicht zulässig.

Entgelt

Für die Beantragung einer Bürgschaft wird ein einmaliges **Bearbeitungsentgelt** in Höhe von 1 % des Bürgschaftsbetrags – Bürgschaftsbetrag zuzüglich 10 % mitverbürgter Zinsen und Kosten – erhoben, mindestens € 5.000. Das einmalige Bearbeitungsentgelt im Vorprüfverfahren beträgt € 10.000.

Das laufende **Bürgschaftsentsgelt** beträgt im Regelfall 2 % p.a. des Bürgschaftsbetrags. Das laufende Bürgschaftsentsgelt ist ab Zugang der Bürgschaftszusicherung zu entrichten.

Details zu Bearbeitungs- und Bürgschaftsentsgelt regelt die Entgeltregelung in Anlage 2 der Sanierungs-Bürgschaftsrichtlinie.

Antragstellung

Anträge sind beim Mandatar des Landes zu stellen: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Werderstraße 74b, 19055 Schwerin. Das Antragsformular ist auf www.pwc.de/lb-mv abrufbar. Anträge von Unternehmen auf Vorprüfung werden formlos gestellt.

Beihilferechtliche Regelungen

Bei der **Sanierungsbürgschaftsrichtlinie** handelt es sich um ein von der EU-Kommission **genehmigtes Bürgschaftsprogramm**, das dem Land eine Verbürgung von Krediten an **KMU** bis zu € 10 Mio ohne Einzelfallnotifizierung ermöglicht. Die Verbürgung von Krediten an **Großunternehmen** ist zusätzlich zu notifizieren.

Für weitere Informationen verweisen wir auf www.pwc.de/lb-mv.